

federführendes Amt:	Büro Landrat
Antragssteller:	Der Landrat
Datum:	09.02.2009

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Kreistag

25.02.2009

Betreff:**Generelles Verfahren für die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen nach § 102 Abs. 2 Bbg KVerf****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt das Verfahren für die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen nach § 103 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf):

1. Nach Quartalsende erhält der Kreisausschuss eine schriftliche Information über wesentliche Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes. Zugleich wird dieser Information eine Auflistung aller Prüfungsberichte beigelegt, die im zurückliegenden Berichtszeitraum (regelmäßig das vorangegangene Quartal) erstellt wurden.
2. Weitergehender Erörterungsbedarf zu einzelnen Prüfungsergebnissen ist auf Anforderung von Abgeordneten des Kreisausschusses entweder im Kreisausschuss oder auf Empfehlung des Kreisausschusses in einem zuständigen Fachausschuss zu thematisieren.
3. Abschließend wird nach § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf die Information über wesentliche Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes den Abgeordneten des Kreistages bekanntgegeben.
4. Jedem Abgeordneten des Kreistages ist auf Anfrage Einsicht in die vollständigen Prüfungsberichte zu geben und bei Bedarf eine jeweilige Berichtskopie zur Verfügung zu stellen.

Sachdarstellung:

Nach § 103 Abs. 2 i. V. m. § 131 BbgKVerf ist zum Prüfungsverfahren geregelt, dass das Rechnungsprüfungsamt über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht erstellen soll. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung sind zu beschreiben. Der Prüfungsbericht ist dem Landrat vorzulegen. Der Landrat hat die notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsergebnissen zu ziehen und gibt den Prüfungsbericht dem Kreistag bekannt.

In Umsetzung dieser Vorschrift wird das generelle Verfahren für die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen vorgeschlagen.

.....
Landrat / Dezernent